

LAG AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V.



Wahlordnung

mit Stand: 20.10.2020 (Ursprungsversion – Beschluss der 23. MV vom 09.12.2020)

und

mit Stand: 31.03.2021 (1. Änderung im Rahmen der 25. MV vom 31.03.2021)

d.h. mit beschlossenen Anpassungen zur 25. Mitgliederversammlung vom 31.03.2020 in Grabau

§ 1 Grundsätze, Fristen und Form	Seite 2
§ 2 Nominierung der Wahlleitung und –kommission....	Seite 2
§ 3 Ausgestaltung der Wahl.....	Seite 2
§ 4 Kandidatur.....	Seite 3
§ 5 Auszählung	Seite 3
§ 6 Nachwahl	Seite 4
§ 7 Protokoll und Abschluss der Wahl	Seite 4
§ 8 Inkrafttreten	Seite 4

Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

§ 1 Grundsätze, Fristen und Form

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen der LAG AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V. (kurz: LAG ARSE e.V.).
- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor zugehen. Die elektronische Übermittlung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse ist zulässig.
- (3) Seitens des geschäftsführenden Vorstands wird empfohlen, die Kandidatur in schriftlicher Form bei der LAG ARSE e.V. Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin einzureichen bzw. bekanntzugeben. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.
- (4) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, Vorstand sowie deren persönliche Stellvertreter, kommunalen Kassenwart, Protokollführer und zu den beiden Kassenprüfern erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB.
- (5) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung satzungsgemäß geladen wurde und die Mindestanzahl der Anwesenden erfüllt ist.
- (6) Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung kann nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Nominierung der Wahlleitung und -kommission

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter (hier: aus den Reihen der WiSo-Partner) für die Wahl der kommunalen Vertreter und einen weiteren Wahlleiter (hier: aus den Reihen der kommunalen Vertreter) für die Wahl der WiSo-Partner in den Vorstand vor. Eine Bestätigung der beiden Wahlleiter erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Mitglieder für eine Wahlkommission wählen, deren Aufgabe die unabhängige Auszählung der Stimmen ist.
- (3) Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt der unter §1.4 genannten Funktionen kandidieren.

§ 3 Ausgestaltung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahl durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die geheime Wahl.
- (2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn für eine der zu besetzenden Funktionen mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (3) Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, die im Vereinsregister anzumelden bzw. einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- (4) Nur die kommunalen Mitglieder des Vorstands sowie deren persönliche Vertreter können im Block mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Mitglieder aus der Gruppe WiSo-Partner sowie deren persönlichen Vertreter werden im Einzelwahlverfahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle Kandidaten werden am Wahltag kurz vorgestellt und stellen sich anschließend zur Wahl.
- (5) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig das Kästchen angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

- (6) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

§ 4 Kandidatur

- (1) Es besteht die Möglichkeit, während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) weitere Vorschläge von Kandidaten und deren persönlichen Stellvertreter zu berücksichtigen.
- (2) Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Kandidatenliste aufzunehmen.
- (3) Ein Wahlleiter wird der Mitgliederversammlung diese Kandidatenvorschläge vorstellen.
- (4) Bei einer schriftlichen Kandidatur (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Kandidat ein anderes Mitglied im Vorfeld zu beauftragen, seine Bewerbung für eine Vorstandsposition vorzutragen; d.h. bei Abwesenheit zur Wahl muss zuvor immer die jeweilige und beabsichtigte Stimmrechtsübertragung der LAG ARSE e.V. Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Desgleichen muss zuvor für den Fall einer erfolgreichen Wahl eine Mitteilung bzgl. der Annahme des Wahlergebnisses bei der LAG ARSE e.V. Geschäftsstelle vorliegen.
- (5) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn eine schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt.
- (6) Bei dem kommunalen Blockwahlverfahren fragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung nach weiteren Kandidaten oder Vorschlägen und schließt nach Erreichen der satzungsgemäßen Anzahl an kommunalen Vorstandspositionen und deren persönlichen Stellvertreter die Kandidatenliste.
- (7) Beim Einzelwahlverfahren der WiSo-Partner fragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung nach weiteren Kandidaten oder Vorschlägen und schließt nach Erreichen der satzungsgemäßen Anzahl an Vorstandspositionen und deren persönlichen Stellvertreter aus der Gruppe der WiSo-Partner die Kandidatenliste.
- (8) Satzungsgemäß setzt sich der geschäftsführende Vorstand aus zwei kommunalen Vorstandsmitgliedern und einem Vertreter aus der WiSo-Vorstandsgruppe zusammen. Als zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder sollen die kommunalen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Zur Wahl können nur Kandidaten antreten, die gemäß den Regeln des § 4 Abs. 6 und Abs. 7 ordentlich in den Vorstand gewählt worden sind. Es gelten analog die Regelungen aus § 4 Abs. 1 bis 7.

§ 5 Auszählung

- (1) Sollte bei einer Kandidatur von zwei oder mehr Bewerbern kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, per Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist der Kandidat, der mindestens die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (4) Bei Stimmgleichheit findet in einem weiteren Wahlgang eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist im Rahmen der Mitgliederversammlung am Wahltag unmittelbar nach Abschluss des Tagesordnungspunkts Wahlen zwingend erforderlich.

§ 6 Nachwahl

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands, des kommunalen Kassenwarts, des Protokollführers und/oder der Kassenprüfer sowie deren Vertreter enden zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des zuvor Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl ist immer auf die Tagesordnung der nächsten auf das Ausscheiden eines Funktionsträgers folgenden Mitgliederversammlung der LAG ARSE e.V. zu setzen.

§ 7 Protokoll und Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung;
- Dokumentation der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder an dem Wahltag;
- Dokumentation der beiden Wahlleiter sowie der beiden Mitglieder der Wahlkommission;
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Vorstandspositionen inkl. der persönlichen Stellvertreter);
- Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge sowie Gegenzeichnung der beiden Wahlleiter sowie der beiden Mitglieder der Wahlkommission;
- Dokumentation, dass die gewählten Vorstandsmitglieder ihre Wahl annehmen.

Bei möglicher zwischenzeitlicher Abwesenheit des gewählten Protokollführers während des Tagesordnungspunkts Wahl, obliegt die Protokollführung automatisch der LAG ARSE e.V. Geschäftsstelle.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde erstmalig beschlossen auf der 23. Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V. am 09.12.2020; geändert durch die 25. Mitgliederversammlung zu Grabau am 31.03.2021 (1. Änderung).

Bestätigung dieses Beschlusses:

gez. Andreas Dreyer

.....
Vorsitzender

gez. Jürgen Wirobski

.....
Protokollführer